

Satzung der Ärztekammer Hamburg

vom 29.11.1993

i.d.F. vom 27.03.2000

Präambel

„Auf Grund von § 15 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 25. Mai 1978, Seite 152 ff), zuletzt geändert am 21.12.1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 27. Dezember 1999, Seite 338 ff), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg am 27. März 2000 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 25. Juli 2000 genehmigt hat:

§ 1

Mitgliedschaft Arzt im Praktikum

(zu § 14 HÄG)

- (1) Der Arzt im Praktikum wird Mitglied der Ärztekammer Hamburg, sobald die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt ist.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf länger als 6 Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, steht die freiwillige Mitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Hamburgisches Ärztegesetz offen. Ärztinnen und Ärzten, die ihren Beruf nicht ausüben und den Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, steht die freiwillige Mitgliedschaft offen. Ärztinnen und Ärzten, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, steht abweichend von S. 2 die freiwillige Mitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach § 14 Abs. 1 S. 1 Hamburgisches Ärztegesetz offen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.
- (3) Ärzte, die den ärztlichen Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb bereits einer anderen Ärztekammer angehören, können auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Ärztekammer Hamburg befreit werden.

§ 2

Ausscheiden von Mitgliedern der Kammerversammlung

(zu § 20 HÄG)

Vor Ablauf der Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, die nach § 21 Abs. 2 des Hamburgischen Ärztegesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchstaben b) bis e) der Wahlordnung der Ärztekammer Hamburg vom 29. November 1993 die Wahlberechtigung verloren haben.

Vor Ablauf der Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, die in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilgenommen haben.

§ 3

Wahl der Ausschüsse durch die Kammerversammlung

(zu § 25 HÄG)

Die Kammerversammlung wählt die in § 6 dieser Satzung aufgeführten Ausschüsse.

§ 4

Wahl des Vorstandes

(zu § 26 HÄG)

- (1) Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Kammerversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet in der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung statt und wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

Bei den getrennten Wahlgängen zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist jeweils die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden bis zu zwei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der fünf Beisitzer des Vorstandes findet in einem Wahlgang statt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann bis zu fünf Kandidaten wählen.

Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit mit dem sechsten Kandidaten wird eine Stichwahl zwischen dem sechsten und dem oder den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt. Ergibt auch diese und eine weitere Stichwahl keine Mehrheit für einen Bewerber, entscheidet das Los.

- (4) Für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gelten § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Ärztegesetzes und § 2 der Satzung entsprechend. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte gegenüber den Mitgliedern der Kammerversammlung, aber vor der nächstfolgenden Kammerversammlung aus, so ist eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der nachfolgenden Kammerversammlung durchzuführen.

§ 5

Aufgaben des Präsidenten

(zu § 27 HÄG)

- (1) Der Präsident kann jedes Mitglied der Ärztekammer Hamburg zur Erläuterung der Bestimmungen der Berufsordnung zu einem persönlichen Gespräch vorladen.
- (2) Soweit der ständige Vertreter des Präsidenten (Vizepräsident) verhindert ist, kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse sind:
1. Schlichtungsausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Aufsichtsausschuss und Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes
 4. Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss für ärztliche Weiterbildung

5. Beitragsprüfungsausschuss
6. Ausschuss Ärztliche Fortbildung
7. Fürsorgeausschuss
8. Beitragsordnungsausschuss

- (2) Der Beitragsprüfungsausschuss entscheidet über Anträge auf Erlass, Nachlass oder Ratenzahlung des Ärztekammerbeitrages.
- (3) Der Ausschuss Ärztliche Fortbildung erarbeitet einen Vorschlag für das jährliche Fortbildungsprogramm der Ärztekammer Hamburg, der dem Vorstand als Grundlage dient, und berät den Vorstand in den die Fortbildungsakademie betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Die Ärztekammer Hamburg unterhält einen Fürsorgefonds zur finanziellen Unterstützung für Ärzte und deren Angehörige. Über die Höhe der Unterstützung berät der Fürsorgeausschuss. Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Der Beitragsordnungsausschuss wird im Auftrag der Kammerversammlung oder des Vorstandes tätig, um Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung zu erarbeiten.
- (6) Zur Entlastung und zur Unterstützung der Arbeit der Organe der Ärztekammer Hamburg kann die Kammerversammlung andere Ausschüsse bilden, deren Zuständigkeit bestimmen und ihre Aufgaben gegeneinander abgrenzen.
- (7) Die Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Ärztekammer Hamburg zur Entscheidungsfindung. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Ärztekammer Hamburg getroffen, soweit die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse nicht bereits im Hamburgischen Ärztegesetz oder aufgrund des Hamburgischen Ärztegesetzes festgelegt ist.
- (8) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen wird von der Kammerversammlung bestimmt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen des Hamburgischen Ärztegesetzes und des Versorgungsstatuts der Ärztekammer Hamburg festgelegt ist. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Wahlperiode der Kammerversammlung hinaus, gewählt. Ausgenommen davon ist der Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes, dessen Mitglieder in der Mitte der Wahlperiode der Kammerversammlung auf vier Jahre gewählt werden.
- (9) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Führt auch die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Eine offene Wahl ist möglich, wenn von den Mitgliedern der Kammerversammlung kein Einspruch hiergegen erhoben wird.

- (10) Der Präsident der Ärztekammer Hamburg oder sein Stellvertreter kann außer im Schlichtungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 7

Die Geschäftsstelle

Die Ärztekammer Hamburg unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Die Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle unterstehen der Aufsicht des Präsidenten.

§ 8

Meldepflicht und Ärzteverzeichnis

(zu § 3 HÄG)

Zur Registrierung der Angaben hinsichtlich der Meldepflichtigen wird bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer Hamburg ein Ärzteverzeichnis geführt.

§ 9

Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, bis zum 1. November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und bis zum 1. August des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dieser hat bis zum 1. September über die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung zu beschließen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bis zum 1. Oktober der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 10

Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

- (1) Geldbußen, Gebühren und Beiträge können im Verwaltungswege beigetrieben werden.
- (2) Über die Androhung und die Festsetzung eines bestimmten Zwangsmittels beschließt der Vorstand.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ärztekammer Hamburg tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im Hamburger Ärzteblatt folgt.